

Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten jeweils zum 1. Januar in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

10.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenbearbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die neue Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beeskow, den 20.03.2013

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'T. Fohnd', written over a horizontal dotted line.

Der Vorstand
BSG Oder-Spree e.V.

Festgelegt wurde, dass auf Antrag eine ruhende Mitgliedschaft für ein ½ Jahr gestellt werden kann. Dieser kann noch einmal auf ein weiteres ½ Jahr nach neuer Abstimmung vom Vorstand verlängert werden.

Es wird ein monatlicher Beitrag von 1 € fällig, sowie einmalig die Beiträge für die Mitgliedschaft an den KSB und LSB von insgesamt von 7 € pro Jahr.

Festlegung – Förderndes Mitglied

Als förderndes Mitglied bei der BSG Oder-Spree e.V. wurde ein Mindestbeitrag von 50,00 € jährlich festgelegt. Das Mitglied ist nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligt, aber unterstützt damit den Sportverein. Ein förderndes Mitglied kann an jeder Veranstaltung, die vom Verein organisiert wird, teilnehmen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, in Einzelfällen gesondert über den Beitrag zu entscheiden.

4.

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Hauptkassierer vorzulegen. Änderungen der personenbezogenen Daten (z.B. Anschrift, Bankverbindung) sind ihm sofort mitzuteilen.

5.

In dem Grundbeitrag ist der Beitrag, die Sportversicherung und Haftpflicht des LSB Brandenburg sowie der Beitrag des KSB Oder-Spree inbegriffen.

6.

Der Einzug des Beitrages kann durch Abbuchung zum **1. Februar jeden Jahres** per Lastschrift erfolgen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Bankverbindung der BSG Oder-Spree e.V. ist das

Konto: 3135099902
BLZ: 17055050
Bank: Sparkasse Oder-Spree

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben Ihre Beiträge ebenfalls bis spätestens zum **1. Februar eines jeden Jahres** auf das Konto zu entrichten. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. Ausstehende Forderungen bleiben bestehen.

7.

Bei Vereinseintritt ist der Gesamtbeitrag zu entrichten.

8.

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Sportverein BSG Oder-Spree e.V. (1. Vorsitzender oder Hauptkassierer) **bis zum 15. November** schriftlich erklärt werden.

9.



BEITRAGSORDNUNG der BSG Oder-Spree e.V.

1.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitritterklärung.

2.

Der Mitgliedsbeitrag wurde am 02.05.2011 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt neu festgelegt.

3.

Der jährliche Grundbeitrag an den Sportverein BSG Oder-Spree e.V. beträgt ab 01.02.2014 und wird wie folgt als Beitrag fällig:

A. Kinder bis 14 Jahre	30,00 €
B. Jugendliche 15 – 21 Jahre	40,00 € (Änderung ab 01.02.2014)
C. Erwachsene ab 22 Jahre	60,00 €
D. Ehrenmitglieder	0,00 €
F. Ruhendes Mitglied	1,00 € (pro Monat)
G. Förderndes Mitglied	50,00 € (Mindestbeitrag jährlich)

Für jeden, der nach dem 1. März Mitglied wird (Eintrittsjahr), werden die Gebühren anteilig monatlich wie folgt in Rechnung gestellt:

- A. 2,50 Euro bei Kindern bis 14 Jahre
- B. 3,00 Euro bei Eintrittsalter bis 21 Jahre
- C. 5,00 Euro bei Eintrittsalter über 21 Jahre

Ausnahmeregelung bei Kursen, wer eine 24er Karte in Höhe von 68,00 € möchte muss auch im laufenden Jahr den vollen Beitrag zahlen.

Ab 01.02.2013 gilt für Mitglieder der Kategorie B und C, die Sektionen angehören welche ausschließlich nur Hallenzeiten nutzen, wird ein Jahresbeitrag von 40,00 € festgelegt.

Ruhende und fördernde Mitgliedschaften genießen keinen Diskont.

Festlegung - Ruhendes Mitglied

Ein Antrag auf ruhende Mitgliedschaft kann gewährt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen. Gründe sind gegeben bei beruflicher Tätigkeit, Ausbildung, Weiterbildungsmaßnahmen oder Umschulungen etc., welche mindestens 3 Monate und länger stattfinden oder Erkrankungen oder Unfälle aller Art, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 3 Monaten und länger zur Folge haben sowie Schwangerschaft, Mutterschutz und Wehrdienst. Der Antrag muss vom Vorstand entschieden werden.